

Gustav-Adolf Feiler

14. Februar 1908 — 6. Oktober 1980

Genosse Gustav-Adolf Feiler, mit dessen Namen sich unermüdete und erfolgreiche Arbeit beim Aufbau und bei der Entwicklung unserer sozialistischen Rechtspflege verbindet, weilt nicht mehr unter uns.

Nach der Rückkehr aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft, wo er im Nationalkomitee Freies Deutschland mitgewirkt hatte, setzte sich Gustav Feiler mit ganzer Kraft für den Aufbau einer antifaschistisch-demokratischen Ordnung ein. Von März 1946 an leitete er die Staatsanwaltschaft in Plauen (Vogtland) und wurde bald darauf zum Oberstaatsanwalt und Leiter der Staatsanwaltschaft im damaligen Chemnitz berufen. Er hatte großen Anteil an der Verfolgung und Bestrafung von Nazi- und Kriegsverbrechern sowie an der Bekämpfung von Sabotage- und Diversionshandlungen.

Im Jahre 1953 wurde Gustav Feiler zum Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR berufen und mit der Leitung der Kassationsantragsabteilung betraut. Später wurde er Leiter der Abteilung Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht. In dieser Funktion war er von Anfang 1957 bis 1961 Mitglied des Redaktionskollegiums der „Neuen Justiz“.

Zu den Arbeitsmethoden Gustav Feilers gehörte es, wichtige Ergebnisse seiner praktischen Tätigkeit wissenschaftlich aufzubereiten, zu verallgemeinern und zu bedeutsamen Fragen der Rechtsprechung in der Fachliteratur Stellung zu nehmen. Mehr als dreißig Publikationen — die meisten in der „Neuen Justiz“, einige auch in der sowjetischen und der tschechoslowakischen Fachliteratur — sind Zeugnis dafür.

Gustav Feiler wirkte als Praktiker auch an der Ausbildung junger Juristen mit. Er erhielt Lehraufträge an der Juristischen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig auf den Gebieten Strafrecht, Strafverfahrensrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht sowie Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht.

Aus gesundheitlichen Gründen schied Gustav Feiler 1961 aus der Staatsanwaltschaft aus und wurde wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. Hier hatte er Gelegenheit, seine langjährigen praktischen Erfahrungen und seine umfangreichen theoretischen Kenntnisse für Forschung und Lehre zu nutzen. Die Mitarbeiter des Instituts für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung, an dem er zuletzt tätig war, haben seine profunden Kenntnisse auf dem Gebiet des Patentrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes zu schätzen gewußt.

Wir werden unserem Genossen Gustav Feiler, dessen Leistungen durch die Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens und der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege gewürdigt wurden, stets ein ehrendes Andenken bewahren. *OS.

zung von Angelegenheiten der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Schaffung von Staatlichen Notariaten

OS. 139 ff., 137 ff.); die allmähliche, gegen Widerstände erfolgende Herausbildung der neuen Strafarten, der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels (S. 178, 208); die Reduzierung des Anwaltszwangs in Zivilsachen (S. 358); die Durchsetzung neuer Rechtsanschauungen im Arbeits- und im Mietrecht (S. 344 ff., 363 ff.). Jeder weiß, daß die Leiterin des Autorenkollektivs, Hilde Benjamin, an der erfolgreichen Lösung dieser immensen Aufgabe großen persönlichen Anteil hatte.

Es ist interessant festzustellen, daß fast alle neuen Er-rungenschaften unserer Rechtspflege damals zunächst in der Praxis entwickelt und erst danach zum Gesetz erhoben wurden. Die Rechtsentwicklung folgte streng der von Otto Grotewohl formulierten Gesetzmäßigkeit: „Unser neues Recht entwickelt sich in unserer sozialistischen Praxis“ (zitiert auf S. 180). Dementsprechend wird in der „Geschichte der Rechtspflege 1949—1961“ den neuen Gesetzen, besonders dem GVG von 1952 und dem StEG von 1957, ein zwar wichtiger, aber keineswegs der über-wiegende Platz in der Darstellung eingeräumt. Natürlich hat sich die Lage heute geändert, ist die Rolle der Gesetzgebung bei der Bestimmung des Inhalts der Rechtsentwick-

lung wesentlich gewachsen. Trotzdem sollten m. E. unsere Rechtswissenschaftler über diese Erfahrungen nachdenken und den großen Einfluß, den die Rechtspraxis auf den Inhalt der Gesetzgebung und damit auf die Rechtsentwicklung auch heute ausübt, nicht unterschätzen. Rechtsgeschichte läßt sich nie und nirgends auf Gesetzgebungsgeschichte reduzieren.

Ein äußerst wesentlicher, charakteristischer Bestandteil der Umwälzung von Recht und Justiz in der DDR war die Festigung ihrer demokratischen Grundlagen. Das Autorenkollektiv verfolgt sorgfältig jeden Schritt auf diesem Wege. Nur beispielhaft seien erwähnt: die Einführung des GVG von 1952, mit dem die Zahl der Verfahren, die unter Beteiligung von Schöffen durchgeführt wurden, wesentlich erweitert und die Stellung der Schöffen als gleichberechtigte Richter statuiert wurde (S. 125 f.); der Übergang zum zusammenhängenden Einsatz der Schöffen am Gericht für die Dauer von zwei Wochen, der sich im Verlauf des Jahres 1954 durchsetzte (S. 182); die Schaffung eines vielfältigen Systems der Qualifizierung der Schöffen (S. 183); der Beginn der Berichterstattung der Kreisgerichte vor Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen über die Rechtsprechung und die gerichtliche Tätigkeit insgesamt (S. 192); die zunehmende Rolle der politischen Massenarbeit der Richter, Staatsanwälte, Notare und Schöffen (S. 202); die Bildung von Ständigen Kommissionen für Ordnung und Sicherheit bis in die Gemeinden und ihre Zusammenarbeit mit den Justizorganen (S. 248/249); der Ausbau der Konfliktkommissionen als gesellschaftliche Organe der Rechtspflege (S. 194 ff., 254/255).

Mit dieser Entwicklung wurden dauerhafte Fundamente nicht nur für eine sozialistische, den Interessen der Arbeiterklasse entsprechende Rechtsprechung, sondern auch für die Schaffung einer neuen Einstellung der Werktätigen zur Gesetzlichkeit geschaffen. Hier wurde der radikale Bruch mit dem elitären bürgerlichen Justizdenken besonders deutlich.

Die Autoren führen diese Entwicklung folgerichtig bis zum Übergang zur Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die zuständigen Volksvertretungen Ende 1960 (S. 266 ff.). Mit Recht wird den politischen, gesellschaftlichen und gesetzlichen Grundlagen der Richterwahl, der Vorbereitung dieser Wahlen, vor allem der Kaderauswahl, besonders von Kadern aus der Arbeiterklasse, große Aufmerksamkeit gewidmet. Mit Recht wird gerade diese Gelegenheit auch benutzt, um den diametralen Gegensatz zur Justizentwicklung in der BRD von 1949 bis 1961 aufzuzeigen, die klassenmäßige Kontinuität von Nazi-justiz und BRD-Justiz, die bis hin zur personellen Kontinuität reicht (S. 272).⁸

Die Überzeugungskraft der „Geschichte der Rechtspflege der DDR“ für den heutigen Leser rührt — und das verdient m. E. besondere Hervorhebung — zu einem großen Teil vom Materialreichtum des Buches her. Es ist gelungen, den Entwicklungsprozeß, den jeder interessierte Leser in großen Zügen kennen mag, in seiner ganzen Vielfalt und Konkretheit, ja, an einigen Stellen auch Widersprüchlichkeit zu zeigen und damit besonders den jüngeren Juristen nahezubringen. Man gewinnt eine konkrete Vorstellung vom Umfang der Schwierigkeiten, die täglich zu überwinden waren, und damit auch eine Vorstellung von der Größe der Leistung. Richtig wird gezeigt, daß die Suche nach sozialistischen Lösungen verschiedentlich auch mit Übersteigerungen nach der einen oder anderen Richtung verbunden war, bevor der endgültige Standpunkt gewonnen wurde (vgl. z. B. hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes zum Schutz des Volkseigentums von 1952 [S. 314]; sehr instruktiv auch die Darstellung der Entwicklung des Frage-rechts im Zivilprozeß [S. 358/359]). Viele selbständige Schlüsse kann der Leser aus den zahlreichen und interessanten Statistiken ziehen, die das Buch enthält: z. B. die Entwicklung der sozialen und parteipolitischen Zusammensetzung der Kader in der Justiz (S. 66, 270), die Zahl